

**Vereinbarung zwischen der Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren!“, der Volksinitiative „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“, der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Brandenburg**

Dem Landtag Brandenburg liegen beide Volksinitiativen vor. Es ist der erklärte Wille, dass die beiden Volksinitiativen im Interesse des Insekten- und Artenschutzes zusammengeführt werden. Die Unterzeichnenden haben sich auf folgende Vereinbarung verständigt:

1. In einem moderierten Diskussionsprozess soll eine Zusammenführung der Forderungen beider Volksinitiativen (VI) erfolgen. Das Ziel sind u.a. konkrete gesetzliche Festlegungen, in denen Regelungen zur Abschätzung der Folgen für Betroffene sowie Vorschläge für einen gesetzlich abgesicherten finanziellen Ausgleich für die Landnutzer enthalten sind. Weitere Regelungen können in Richtlinien, Verordnungen etc. erfolgen. Ein mögliches Artikelgesetz soll zur Beschlussfassung in den Landtag eingebracht werden. Die Initiatoren der Volksinitiativen erklären sich mit dem Vorgehen einverstanden. Verfahrenleitende Aussagen aus dem Kreis der Landnutzerverbände sind, dass bei ordnungsrechtlichen Mindeststandards in NSG und FFH-Gebieten sowie bei Gewässerrandstreifen Aussagen zu den Auswirkungen auf Landwirte (Betroffenheitsanalyse) getroffen und ein finanzieller Ausgleich sichergestellt werden müssen. Vertreter der Umweltverbände stellen klar, dass sich die ordnungsrechtlichen Mindeststandards nicht auf Vogelschutzgebiete beziehen sollen und man sich vorstellen kann, im Bereich der Gewässerrandstreifen Regelungen aus den neueren Landeswassergesetzen zu übernehmen. In den Diskussionsprozess soll das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz eingebunden werden. Es wird angestrebt, kurzfristig eine Moderation für diesen Prozess zu organisieren.
2. Der Diskussionsprozess soll bis spätestens Ende des 1. Halbjahres 2020 abgeschlossen sein.
3. Da sich dieser Diskussionsprozess erwartungsgemäß über mehrere Wochen hinziehen wird, können die gesetzlichen Fristen nach VAGBbg für die Volksinitiativen nicht gehalten werden.
4. Beide Volksinitiativen werden in ihrem jetzigen Wortlaut durch den Landtag nicht angenommen. Die Volksinitiativen erklären sich bereit, nicht in ein Volksbegehren zu starten.
5. Das Ergebnis des Diskussionsprozesses wird dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt.
6. Die Rahmenbedingungen der Zulässigkeit von Volksinitiativen unter den Bedingungen der Landesverfassung muss gesondert von dem Diskussionsprozess untersucht und festgestellt werden.

Potsdam, der 17. Februar 2020